

**Neue Erschließungsanlage im Bereich der Reininghauser Straße  
Beschluss gemäß §125 Abs. 2 BauGB****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
30.06.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
01.07.2021	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Die neue Erschließungsanlage im Bereich der Reininghauser Straße (siehe Lageplan in Anlage 1) entspricht gemäß § 125 Abs. 2 BauGB den in den § 1 Abs. 4 bis 7 bezeichneten Anforderungen (Anlage 2).

**Begründung:**

Die Herstellung einer Erschließungsanlage gemäß § 127 Abs. 2 Bau GB setzt nach §125 Abs. 1 Bau GB das Vorliegen eines Bebauungsplanes voraus. Liegt dieser nicht vor, so dürfen nach §125 Abs. 2 Bau GB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in §1 Abs. 4 bis 7 Bau GB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

§ 1 BauGB regelt die Grundlagen der Bauleitplanung. Abs. 4 die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, in Abs. 5 sind Grundsätze der Bauleitplanung benannt. Abs. 6 enthält eine (beispielhafte) Aufzählung der zu berücksichtigten städtebaulichen Belange und Abs. 7 regelt die Verpflichtung zur gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander.

Die Abwägungsentscheidung ist vom Rat der Stadt zu treffen und als Voraussetzung zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht erforderlich.

**Anlage/n:**

- 1A Übersichtsplan
- 1B Lageplan
- 2 Städtebauliche Beurteilung